

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
50	S0009/04	20.01.2004
zur Anfrage Nr. F0179/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.19.12.2003	Datum der Genehmigung	04.02.2004
	Genehmigungsvermerk	OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung	Dezernenten	
Unterbringung von Ausländern	V	
Verteiler	Sitzungstermin	
Der Oberbürgermeister	03.02.2004 8:00	

Gemäß § 53 des Asylverfahrensgesetzes sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat.

Der Asylantrag von der genannten Familie wurde unanfechtbar abgelehnt und somit war eine Ausreise in das Heimatland zum Zeitpunkt des Abrisses des Wohnhauses Milchweg 30 möglich. Eine erneute Unterbringung in privaten Wohnraum war dadurch nicht notwendig. Der Ehemann und die erwachsenen Töchter sind 2001 freiwillig in die Heimat ausgeweist. Mit einer Unterbringung in privaten Wohnraum ist nicht zu rechnen, da die genannte Familie vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Bröcker